



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Mobile Pädagogische Dienste
Christian Hoff
Beuerner Str. 71
76534 Baden-Baden

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:
Olaf Hillegaart
Tel. 0711 6375-437
Olaf.Hillegaart@kvjs.de

462 Baden-Baden 9

6. September 2019

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Jugendwohngemeinschaft
am Standort Frühlingstr. 14 in 76534 Baden-Baden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren formlosen Antrag vom 6.08.2019 und der vorgelegten Konzeption „Jugendwohngemeinschaft Frühlingstraße“ (Stand Januar 2019) erteilen wir Ihnen für das o.g. Angebot die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Diese Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu drei männlichen oder drei weiblichen Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren im Rahmen des § 34 SGB VIII. Gleichzeitig wird die für diesen Standort am 14.02.2019 erteilte Betriebserlaubnis unwirksam.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 77176 Stuttgart schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Hillegaart

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: Februar 2017

462 Baden-Baden 9

Seite 2

6. September 2019

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe, -aufbewahrung und Dokumentation

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.

Nachrichtlich an:

462 Baden-Baden 9

Seite 3

6. September 2019

Ref. 23

Frau Dargel

i.H.

Stadt Baden-Baden

Fachbereich Bildung und Soziales

Herr Daniel Schneider

Gewerbepark Cite' 1

Stadt Baden-Baden

Fachbereich Planen und Bauen

Marktplatz 2

76530 Baden-Baden

Landratsamt Rastatt

Gesundheitsamt

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

Verband privater Träger der
freien Kinder, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Senator Burda Str. 45

77654 Offenburg